

Aus- und Eintrag Wählerverzeichnis zur Ausübung des aktiven Wahlrechtes in einer anderen Gemeinde



HINWEIS: Wahlberechtigte, die ihr Wahlrecht gemäß § 6 Absatz 2 und § 19 Absatz 2 der Satzung für die Pfarrgremien im Bistum Speyer sowie § 5 Absatz 2 KVVG in einer anderen Gemeinde ausüben wollen, müssen **bis spätestens einen Monat vor dem Wahltag** durch eine **Bescheinigung des Pfarramts** ihrer Wohnortpfarrei nachweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen sind. Sie können an der Pfarrgremienwahl **nur mittels Urnen- oder Briefwahl teilnehmen**, eine Stimmabgabe per Online-Wahl ist nicht möglich. (§ 4 Ordnung für die Wahl der Pfarrgremien im Bistum Speyer – WOPG)

I. Wahlberechtigte/r

Vor- und Zuname: _____

Straße und Ort: _____

Pfarrei: _____

„Wohnortgemeinde“: _____

Geburtsdatum: _____

II. Streichung aus dem Wählerverzeichnis der „Wohnortgemeinde“

Es wird bestätigt, dass die oben genannte Person aus dem Wählerverzeichnis der „Wohnortgemeinde“ gestrichen wird.

(Datum)

(Unterschrift und Stempel der Pfarrei)

III. Eintrag in das Wählerverzeichnis der „Wahlgemeinde“

Die oben genannte Person wird in das Wählerverzeichnis der folgenden „Wahlgemeinde“ aufgenommen:

Pfarrei: _____

„Wahlgemeinde“: _____

(Datum)

(Unterschrift und Stempel der Pfarrei)

Wichtige Hinweise zur Teilnahme an der Wahl:

Das ausgefüllte Formular ist **im Wahllokal** oder bei der **Beantragung von Briefwahl ZUSAMMEN** mit der Wahlbenachrichtigung, die Mitte September an alle Wahlberechtigten verschickt wird, abzugeben. Die Wahlbenachrichtigung ist an die „Wohnortgemeinde“ adressiert und kann aus technischen Gründen nicht umadressiert werden.

Bitte beachten Sie, dass bei der Wahlbenachrichtigung das Rubbelfeld der Online-Zugangsdaten nicht beschädigt ist. **Ein freigerubbeltes Feld verhindert Ihre Stimmabgabe in der „Wahlgemeinde“!**